

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

12. Juli 2021

per Fax und/oder Mail elektr. signiert

Haftprüfungsgericht KESG BE

Rekurs / Beschwerde

in Sachen

B. G., z.Zt. PA Jurablick, Hindelbank

BF

vertreten durch die Unterzeichneten

gegen

1. Psych. Anstalt Jurablick

BG

2. KESB Mittelland-Nord

betreffend Art. 5 Ziff. 4 EMRK

fürsorgerische Unterbringung, Freiheitsentzug

Namens und im Auftrag der BF stellen wir folgende

Rechtsbegehren:

- I) Die fürsorgerische Unterbringung sei aufzuheben.
- II) Die BF sei unverzüglich aus der Klinik zu entlassen.
- III) Es sei gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen, dass Art. 10 EMRK wiederholt, Art. 8 EMRK, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 Ziff. 1 EMRK gebrochen worden sind.

Vereinssekretäre

Tiziana Farner

Christine Simmen

Nana Schönenberger

PSYCHEXODUS, 8000 Zürich

Tel. 0848 00 00 33

Fax 044 818 08 71

- IV) Es sei die unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 29 Abs. 3 BV zu gewähren durch **RA Jörg Roth, Bundesgasse 26, 3001 Bern, Tel. 031 326 10 20, Fax 031 326 10 21, E-Mail joerg.roth@ambralaw.ch.**
- V) RA Roger Burges sei für Beratung, Vertretung des(r) BF und die Initiierung des Haftprüfungsverfahrens eine Entschädigung von pauschal CHF 250.00 zuzusprechen. Er übernimmt bezüglich der Eingaben die *cura in eligendo, instruendo vel custodiendo*.
- VI) Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der BG.

Formelles

1. Das angerufene Gericht ist örtlich und sachlich zuständig.
1. Diese Beschwerde / dieser Rekurs ergeht innert der gesetzlichen Frist. Es ist somit darauf einzutreten. Der angefochtene Entscheid ist angehängt.
2. Die Abklärung der Mittel, über welche unsere Klientel verfügt und damit die Voraussetzung zur Gewährung der URP und URV fallen unter die Oficialmaxime, denn es ist die Frage zu stellen: Hat der/die BF genügend Geld, um in Freiheit für sich selber sorgen zu können?
3. Er/sie ist nicht in der Lage, seine/ihre Interessen ohne anwaltliche Hilfe zu wahren. Überdies ist die vorliegende Beschwerde / der vorliegende Rekurs nicht aussichtslos, da unsere Klientschaft nichts weniger als ihr in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankertes Menschenrecht auf eine gerichtliche Haftprüfung in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund ist die URV auch der ersten Instruktion zu gewähren. In Analogie zu Art. 130 StPO ist sie in allen FU-Fällen notwendig und zwingend.

In Absprache mit dem(r) BF sei RA Jörg Roth, Bern, als URB zu bestellen.

4. Die unterzeichnende Vertrauensperson ist als solche und aufgrund der angehängten Vollmacht ausreichend legitimiert, die Beschwerde hängig zu machen.
https://www.promentesana.ch/fileadmin/user_upload/Wissen/Rechtliche_Themen/Pro_Mente_Sana_Erwachsenenschutzrecht_3_2014.pdf S.13.
5. Der mitunterzeichnende Anwalt ist für die Instruktion und das Verfassen dieser Beschwerde / dieses Rekurses pauschal mit CHF 250.00 zu entschädigen. Hierzu: *BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U)* ([Beilage 1](#)) sowie angehängte Präjudizien. Gestützt auf Art. 164 OR wird der Anspruch an die eingesetzte AnwältIn zediert.

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

6. RA Jörg Roth, seien die vollständigen Verfahrensakten zur Einsicht zuzustellen.
7. Die Beschwerde muss nicht begründet werden. Summarisch werden jedoch nachfolgend wesentliche Gesichtspunkte jetzt schon ausgebreitet. Ergänzende Anträge und Ausführungen anlässlich einer mündlichen Hauptverhandlung sind ausdrücklich vorbehalten.

Begründung

8. Der Entscheid verletzt krass das Fairnessgebot des Art. 6 Ziff. 1 EMRK, indem lauter blosser und damit unbeachtliche Behauptungen aufgestellt werden, die in keinsten Weise in beweiskräftiger Form erhoben worden sind. Sie sind weder mit tauglichen Urkunden untermauert noch sind Zeugen formgültig und unter den üblichen Strafandrohungen einvernommen worden. Der/m BF ist nie Gelegenheit geboten worden, Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen bzw. ihnen Ergänzungsfragen zu stellen. Auch die involvierten Ärzte konstruieren ihre Diagnosen aus nicht beweiskräftigen Quellen.

9. Der Entscheid und die Verlautbarungen der Ärzte lassen gänzlich ausser Acht, dass sie ein Verhalten und Äusserungen unserer Klientenschaft beschildern, welche sich bei ihr im Zustand einer bevorstehenden und/oder vollzogenen objektiven Freiheitsberaubung, Verabreichungen von Nervengiften und der Drohung, solche mit Gewalt zu injizieren oder auch nach solchen vernichtenden Prozeduren manifestiert haben. Es erscheint als Gipfel der Perfidie, einen Menschen buchstäblich verrückt zu machen und ihm dies - ihn zu allem Übel noch schwerst beleidigend - als Geisteskrankheit mit den üblichen nichtjustiziablen Abstraktionen wie Schizophrenie, Psychose etc. anzukreiden. Auch ein Richter würde wohl kaum in ein Freudengeheul ausbrechen, wenn ihn alle als schizophran bzw. eben als „psychisch gestört oder geistig behindert“ etikettieren würden...

10. Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Im Menschenrecht sind die Gründe für eine solche Beraubung abschliessend enumeriert. Mit anderen Worten: Kein Tatbestand, welcher dort nicht aufgezählt ist, darf für einen Entzug der Freiheit herhalten.

Nun werden aber in der Schweiz schon seit Jahrzehnten Menschen frisch fröhlich psychiatrisch eingelocht, weil sie selbst- und/oder fremdgefährlich seien. Man kann jedoch die Bestimmung vor-, rückwärts lesen, auf den Kopf stellen und schütteln: Diese Gefahren fallen nicht heraus.

Das Verhalten der Organe der Zwangspsychiatrie erweist sich als geradezu schizoid, zieht man die Selbst- und Drittgefahren mit ein, welche der *ordre public* zulässt. Wie die Organisationen Exit und Dignitas belegen, darf sich jeder Mensch umbringen. Wieviele Menschen sind dem Rauchen zum Opfer gefallen! Greifen wir aus dem Gefahrenpotential der modernen Industriegesellschaften die Mordswaffe Auto heraus, haben seit ihrer Existenz mehr Menschen in den Asphalt gebissen, als im zweiten

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Weltkrieg auf den Schlachtfeldern umgekommen sind – ganz zu schweigen von den Verkrüppelten, schwer und sonst Verletzten.

Untersuchungen erhärten überdies, dass die sogenannten Geisteskranken um keinen Deut gefährlicher sind, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Jeder Richter, der mit seinem Entscheid einen Betroffenen der Zwangspsychiatrie ausgeliefert hat, nach getaner Arbeit in sein Auto steigt und nach Hause fährt, ist weit gefährlicher. Desungeachtet pflegen die Zwangspsychiater auf den Formularen munter die Rubriken Selbst- und Drittgefahr anzukreuzen, ohne je diese nichtjustiziablen Abstraktionen auch nur noch mit einem Wort zu konkretisieren - flagrante Verbrechen überdies auch gegen die in Art. 5 Ziff. 2 EMRK festgeschriebene Pflicht der unverzüglichen gehörigen Unterrichtung in einer verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die erhobenen Beschuldigungen.

11. In den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts war es noch üblich, Anamnesen über Zwangspsychiatrisierte und Kriminelle zu erheben. Daraus wurde klar, dass diese Betroffenen durchs Band in sozial widrigsten Verhältnissen, für welche sie natürlich nicht das Geringste konnten, hineingeboren waren.

Heutzutage werden dieselben Menschen ohne geringste Anamnesen zwangspsychiatrisiert und in Gefängnisse oder den Massnahmenvollzug gesteckt. Alsbald werden nur noch die aus all diesen Sanktionen resultierenden Symptome notiert und den davon Betroffenen voll zu Buche geschlagen.

Die Ungerechtigkeit, welche ihnen dadurch widerfährt, könnte schreiender nicht sein.

Die Schuldigen sind ganz klar diejenigen, welche für die extrem auseinanderklaffenden sozialen Verhältnisse verantwortlich sind. Und leider steht die Justiz ihnen regelmässig näher als den Opfern. Dieser Reflex zieht sich wie ein roter Faden durch die Menschheitsgeschichte.

Jämmerlich!

12. Die Psychiatriekritik brandet. Ein UN-Sonderbericht und ein Bericht der NKVF sprechen Bände. Die Kritik lässt sich auf alle CH-Anstalten in dieser oder ähnlichen Art übertragen.

Konkret wird im UN-Sonderbericht was folgt ausgeführt:

Der Sonderberichtersteller für Folter führt eine Reihe von Argumenten an, die für diese Debatte relevant sind. Er argumentiert, dass der Missbrauch psychiatrischer Behandlungen „größerer Aufmerksamkeit bedarf“,¹⁰³ eine Auffassung, die durch seine Feststellung gerechtfertigt wird, dass es „innerhalb von Institutionen sowie bei der ambulanten Zwangsbehandlung [...] vorkommen [kann], dass Menschen mit psychischen Behinderungen Psychopharmaka, einschliesslich Neuroleptika und anderer bewusstseinsverändernder Medikamente, ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, gegen ihren Willen, unter Zwang oder als Form der Strafe verabreicht werden“.¹⁰⁴ Zu-

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

dem bringt der Sonderberichterstatter Nebenwirkungen der Verabreichung von Medikamenten ausdrücklich mit Folter in Verbindung. Er erläutert, dass Psychopharmaka als Nebenwirkungen „Zittern, Schüttelfrost und Krämpfe verursachen und bei der betroffenen Person Apathie und Abstumpfung hervorrufen“.105 Er stellt fest, dass die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka als eine Form von Folter anerkannt wurde,106 und macht deutlich, dass „die zwangsweise und ohne Einwilligung durchgeführte Verabreichung von Psychopharmaka, insbesondere von Neuroleptika, zur Behandlung psychischer Erkrankungen streng geprüft werden muss. Je nach den Umständen des Einzelfalls können das zugefügte Leid und die Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Person eine Form der Folter oder Misshandlung darstellen.“107 (<https://www.folter-abschaffen.de/> und dort abrufbare ungekürzte Rede von Juan E. Mendez).

13. Die behauptete psychische Störung wird rundweg bestritten. Was von der Zwangspsychiatrie mit nichtjustiziablen Abstraktionen wie Schizophrenie, Psychose, Manie etc. vermarktet wird, erweist sich, nimmt man die Biographie des/der BF minutiös unter die Lupe, als Folge widrigster sozialer Umstände, für welche er/sie notabene nicht im Geringsten verantwortlich gemacht werden kann. Als bald verbietet es sich, sein/ihr Verhalten gemäss der juristischen Definition der Geisteskrankheit als vollkommen unverständlich, ja abwegig und für den besonnenen Laien als nicht nachvollziehbar zu bewerten.

Weiter wird bestritten, dass eine mutmasslich benötigte Fürsorge in der zuständigen Psychiatrie gewährleistet ist, in welcher der Fokus einseitig auf eine bloss pharmazeutische Sedierung mit schwersten Wirkungen und Nebenwirkungen gelegt, ja dadurch sogar - *horrible dictu* - die durchschnittliche Lebenserwartung reduziert wird. Kommt hinzu, dass die Behandlungen gegen den ausdrücklichen Willen des BF stattfinden.

Der behauptete Anlass für die Einweisung steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen mit Abstand einschneidendsten Sanktionen. Sämtliche Menschenrechte werden ausser Kraft gesetzt. Der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird klar gebrochen.

14. Art. 397a Abs. 1 altZGB lautete wie folgt:

Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

Der 2013 revidierte Art. 426 Abs. 1 ZGB lautet wie folgt:

¹ Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

In allen gegen die BF gefällten Entscheiden ist davon die Rede, dass ihr die Freiheit wegen eines Suchtproblems entzogen werden muss.

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Wie die Gegenüberstellung der beiden ZGB-Bestimmungen ergibt, ist eine Sucht nicht mehr im Katalog der Gründe für einen Freiheitsentzug enthalten. Dass die Psychiatrie dazu übergegangen ist, Süchte als psychische Störungen zu interpretieren, verträgt sich keineswegs mit der juristischen Definition einer Geisteskrankheit: Danach definiert sie sich als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen.

Das lässt sich beispielsweise an der Alkoholsucht exemplifizieren. Ein sich steigender Alkoholkonsum hat nichts mit einer psychischen Störung zu tun, sondern ist darauf zurückzuführen, dass der Alkohol die Sucht hervorruft. Folgerichtig wird beispielsweise die Verabreichung von Benzodiazepinen in den Anstalten, welche erwiesenermassen süchtig machen, von der Zwangspsychiatrie auch nicht als psychische Störung diagnostiziert. Man denke nur auch an die studentischen Burschenschaften, in welchen ekstatisch Alkohol konsumiert wird und nicht wenige Alkoholiker produziert werden. Das gäbe einen gewaltigen Chlapf, diese Säuferkategorie als psychisch gestört in die Anstalten zu verfrachten.

Die Zwangspsychiatrie ist, was das Kreieren von Diagnosen anbelangt, überaus erfinderisch. Wenn sie schon eine Sucht in den Katalog der (nach alter Diktion) Geisteskrankheiten aufnimmt, müsste sie konsequenterweise ja beispielsweise auch die weltweit dominierenste Sucht – nämlich die Geldgier – als psychische Störung diagnostizieren.

Guete Nacht am Sächsi!

Auch eine Drogensucht kann – wie die Alkoholsucht – nicht als psychische Störung vermarktet werden. Die Drögeler geraten via die verbrecherischen Dealer gleichermassen in die Sucht, wie die Alkoholiker über die Verkaufsgestelle in allen Läden.

Indem der/die BF wegen eines Suchtproblems in der Anstalt festgehalten wird, wird ihm/ihr die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen, was gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen ist.

Selbst wenn man eine Alkoholsucht als psychische Krankheit bewertet, fehlt es *in casu* an einem gültigen Beweis. Die BG 2 meint eine solche Sucht aus „Gutachten“ der Anstalten und der Universitätsklinik für Alterspsychiatrie und Psychotherapie in Bern vom 9.4.2021 herleiten zu können.

Wenn eine Behörde ein Gutachten anordnet, sind die Parteirechte der Betroffenen zu beachten. Insbesondere hätte der BF ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Instanz, welche das Gutachten zu erstatten hatte, eingeräumt und hätte gemäss Art. 307 StGB auf die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens hingewiesen werden müssen.

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Indem dies unterblieben ist und sämtliche „Gutachten“ trotzdem gegen die BF verwertet wurden, sind sowohl die Verfahrensgarantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK und obendrein Art. 5 Ziff. 1 EMRK gebrochen worden.

Im Kanton Bern geht man auch in anderer Hinsicht gesetzes- und menschenrechtswidrig bei Begutachtungen vor.

Studiert man den aktenkundigen und gegen die BF gefällten Entscheid des KESG BE vom 4.12.2020, müssen einem ja die Haare zu Berge stehen. Es stützt sich tatsächlich auf ein GUTACHTEN der Anstaltsärzte Münsingen:

Ziff. 18.32. **Dem psychiatrischen Gutachten des PZM vom 16. November 2020**

Dazu BGE 143 III 189

Abgesehen davon ist es nicht Aufgabe der in dieser Sache nicht unabhängigen Klinikärzte, ein Gutachten im Sinn von Art. 450e Abs. 3 ZGB abzugeben (BGE 128 III 12 E. 4a S. 15; BGE 119 II 319 E. 2b S. 321 f.; BGE 118 II 249)

15. Der Signierende hat sowohl mit dem Ehemann als auch dem jüngeren Sohn gesprochen. Beide haben zur Hauptsache lediglich den Umstand aufs Tapet gebracht, dass die BF spazieren gegangen und sie nicht in einem Zeitrahmen, welcher dem Gutdünken der Beiden entsprochen habe, zurück gekehrt sei, sodass die Polizei eingeschaltet werden müssen.

Wie lange die BF unterwegs sein wollte, ist jedoch ausschliesslich in ihr Belieben gestellt. Sie hat nicht zu vertreten, dass ihre Angehörigen offensichtlich überreagiert haben. Hätten diese nicht panisch reagiert, wäre sie von selbst wieder aufgetaucht.

Selbst wenn man ohne jegliche Grundlage davon ausgeht, dass die BF unfähig war, wieder nach Hause zu finden, war die objektive Freiheitsberaubung absolut unverhältnismässig: Man kann heute mit speziellen Ortungsgeräten oder mit auf Mobiles heruntergeladene Applikationen eine Person jederzeit auffinden. Das wäre die absolut adäquate Massnahme gewesen, um das allfällige Problem aus der Welt zu schaffen.

Die BF hat klar und deutlich zu Protokoll erklärt, dass sie gerne mit Ihrem Ehemann spazieren geht.

Art. 159 ZGB lautet wie folgt:

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Die Angehörigen setzen offensichtlich ihren Egoismus über die gesetzlichen Pflichten...

Und die BG 1 – eine Aktiengesellschaft – reibt sich die Hände: Im Verbund mit willfährigen Behörden klimpert ihre Kasse.

16. Art. 5 Ziff. 1 EMRK ist zu allem Überfluss wiederholt gebrochen worden, indem für die BF in keinem der bisherigen KESB- und KESG-Verfahren je eine Rechtsverbeiständung gemäss Art. 449a ZGB und Art. 450e Abs. 4 ZGB angeordnet und ihr damit die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden ist.

Sie ist sage und schreibe seit dem 6.9.2020 ihrer Freiheit ununterbrochen objektiv beraubt. Ihr wird Demenz unterstellt. Es ist sonnenklar, dass für sie in sämtlichen Verfahren nicht nur notwendigerweise, sondern zwingend eine Verfahrensverbeiständung oder URV hätte verfügt werden müssen. Verbrechen gegen die Menschenrechte verjähren nicht.

Es ist ein Skandal sondergleichen, wie die BF schutzlos der Willkür der Instanzen ausgeliefert worden ist!

17. Gemäss Protokollen vom

07/09/2021	10:04	00:05:13	Edmund	0344219900
07/09/2021	16:08	00:03:31	Edmund	0344219900

hat der Signierende versucht, die BF telefonisch zu erreichen. Die Verbindung wurde vom Personal knallhart und ohne Nennung von Gründen verweigert – flagrante und wiederholte Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Kommunikation gemäss Art. 10 EMRK ([Beilage 2](#)).

18. Am 7.7. haben wir der BF eine Kopie des an die Anstalt gerichteten Entlassungsbegehrens gemailt (Beilage 3).

Sie ist der Klientin nicht ausgehändigt worden!

Ein klares Verbrechen gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Menschenrechte auf Briefverkehr ([Beilage 4](#)).

Gestützt auf Art. 13 EMRK sind die gerügten Verbrechen festzustellen (Anhang).

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

19. Die BG 2 hat dem Entlassungsbegehren der BF vom 7.7.2021 keine gesetzliche Vorschrift entgegenhalten können, sondern die von der „Praxis“ erfundene Frist des „vernünftigen Abstands“ bemüht.

4. Der letzte begründete und auf ein – notabene - aktuelles Gutachten abgestützte Entscheid der KESB Mittelland Nord betreffend die fürsorgerische Unterbringung von Brigitta Graf, datiert vom 28.04.2021.

Vom 28.4.2021 bis zur Anhörung werden 2 Monate und 20 Tage verstrichen sein.

Der Verein hat mit sämtlichen schweizerischen Haftprüfungsinstanzen zu tun: Sie betrachten die Einhaltung einer Wartefrist von 14 Tagen als genügend.

Die Unvernunft liegt ganz auf Seiten der BG 2. Wer die Justiz – welche mit *iustum* = gerecht ganz offensichtlich nichts gemein hat – bis aus Mark ihrer Knochen kennt und durchschaut hat, kann sich leicht in ihre selbstverständlich nicht aufgedeckten „Erwägungen“ einfühlen: Ein Nichteintretensentscheid erspart ihr bequem die Anhörung. Ausserdem kann sie alle ihr bekannten angefochtenen einschlägigen Entscheide auswertend mit der Volksweisheit, wonach eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, zuverlässig auf die Protektion der Oberinstanz setzen. Verfahrensstatistiken im Bereich der Zwang psychiatrie werden in der Schweiz keine veröffentlicht. Die recherchierbaren Entscheidungssammlungen des Bundesgerichtes und des Obergerichtes des Kantons Zürich weisen Erfolgsquoten von Null bis weniger als fünf Prozent aus.

Auf den Kasus übertragen: *Quod erat, est, erit probandum...* wobei Ausnahmen die Regel bestätigen.

20. Das Gericht wird darauf hingewiesen, dass sein Entscheid gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB auf das Gutachten eines **Sachverständigen** gestützt sein muss. Ein „Fachrichter“ erfüllt diese Bedingung nicht ([Beilage 5](#)). Es versteht sich von selbst, dass der Gutachter gehalten ist, der/m BF und seinem Anwalt an der Verhandlung für Ergänzungsfragen Red und Antwort zu stehen. Widrigenfalls wird ein Urteil nichtig.

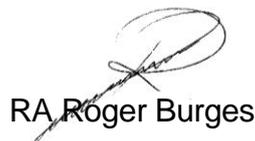
- Bitte den Termin mit dem eingesetzten Anwalt absprechen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gutheissung dieses Rekurses / dieser Beschwerde.

Freundliche Grüsse



Nana Schönenberger



RA Roger Burges

Anhänge und Beilagen erwähnt
c.c. BF, BG

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Vollmacht

A

Ich bevollmächtige

den Verein
die Vereinssekretärinnen

PSYCHEXODUS
Tiziana Farner
Nana Schönenberger
Christine Simmen
Roger Burges
Michael Burkard
Guido Ehrler
Kurt Mäder
Adriano Marti
Ghislaine de Marsano
Martin Schnyder
Edmund Schönenberger
Tatiana Tence

die Rechtsanwälte

(Name Vorname)

G B

in Sachen

betreffend
Menschenrechte, Entlassung, Zwangsbehandlungsverbot etc.

zu allen Rechtshandlungen einer oder eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, StellvertreterInnen zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere die aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten und Behörden inkl. Europ. Gerichtshof für Menschenrechte, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen ein. **Sie berechtigt zur Einholung sämtlicher Daten bei Bund und Kantonen, medizinischer Informationen, zur Einsicht in sämtliche medizinischen Akten und entbindet die Auskunftgeber dem Verein und den eingesetzten AnwältInnen gegenüber vom Amts-, Arzt- und Berufsgeheimnis.** Ich ziehe die in meiner Sache gegenüber der Anstalt auftretende Person gemäss obiger Liste als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei.

Die Dienste des Vereins PSYCHEXODUS sind unentgeltlich. In den Haftprüfungsverfahren nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK wird generell die Unentgeltlichkeit von Prozessführung und Rechtsbeistandung durch eine AnwältIn nach Massgabe der kantonalen und Bundesrechtsbestimmungen (Art. 450e Ziff.4 ZGB bzw. Art. 29 Abs. 3 BV) verlangt, wobei die Haftprüfungsinstanzen auch den prozessualen Aufwand des Vereins zu entschädigen haben. Infolge Steuerbefreiung entfällt ihm gegenüber eine Mehrwertsteuer. Bei fehlenden Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit verpflichten ich/wir uns zur Bezahlung des Honorars der vom Verein bezeichneten AnwältIn nebst Barauslagen und Mehrwertsteuer gemäss Honorarvereinbarung bzw. schweizerischem Anwaltsgesetz und treten allfällige Prozessentschädigungen zahlungshalber ab.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **werden die Gerichte am Geschäftssitz des/der Bevollmächtigten als zuständig anerkannt.** Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Substituiert durch:

Ort / Datum: Kolof 2. Juli 2021

Ort / Datum:

Unterschrift Klient/Klientin:


.....

Subst. durch RA Jörg Roth
15. Juli 2021


[RA Edmund Schönenberger](#)

Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71



XXXXXXXXXX

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Mittelland Nord

Bernstrasse 5
3312 Fraubrunnen
031 635 20 50
info.kesb-mn@be.ch
www.be.ch/kesb

Entscheid

vom 09. Juli 2021

Präsidium: Lilian Ischi Müller, Fürsprecherin

Gremium: KESB Mittelland Nord, Kammer 2
Referenz: 2020-4327 / isl

B **G** derzeitigem Aufenthalt im Seniorenzentrum Jurablick, Kirchweg 52, 3324 Hindelbank; angeordnete Massnahmen: Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB

Nichteintreten auf das Gesuch vom 07.07.2021 auf Entlassung aus der fürsorglichen Unterbringung

I. Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 10.02.2021 brachte die KESB Mittelland Nord, gestützt auf das Gutachten des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) vom 16.11.2020 sowie den Antrag des PZM vom 15.01.2021, B **G** fürsorglich im Seniorenzentrum Jurablick, in Hindelbank, unter.
2. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde von B **G** hat das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Obergerichts des Kantons Bern mit Entscheid vom 24.02.2021 teilweise gutgeheissen und die KESB Mittelland Nord angewiesen, die Notwendigkeit der fürsorglichen Unterbringung spätestens per 30.04.2021 zu überprüfen. In der Urteilsbegründung hielt das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht insbesondere fest, dass sich gemäss den Aussagen des medizinischen Fachrichters die Diagnose einer mittelgradigen Demenz aktuell nicht mehr stellen lasse, weshalb B **G** auf einer geschlossenen Demenzabteilung sicherlich fehl platziert sei. Es bestünden daher zumindest Anzeichen dafür, dass das Gutachten des PZM Münsingen vom 16.11.2020 bezüglich der Eignung der jetzigen Unterbringungseinrichtung nicht mehr aktuell sei.
3. Mit verfahrensleitendem Entscheid vom 08.03.2021 beauftragte die KESB Mittelland Nord die Universitätsklinik für Alterspsychiatrie und Psychotherapie in Bern im Rahmen einer vorgezogenen Überprüfung der fürsorglichen Unterbringung von B **G** mit der Durchführung einer ergänzenden Begutachtung.
4. Gestützt auf das Gutachten der Universitätsklinik für Alterspsychiatrie und Psychotherapie Bern vom 09.04.2021 bestätigte die KESB Mittelland Nord mit Entscheid vom 28.04.2021 letztmals die fürsorgliche Unterbringung von B **G** im Seniorenzentrum Jurablick, in Hindelbank.
5. Mit Schreiben vom 02.06.2021 (Eingang: 09.06.2021) stellte B **G** den Antrag, dass sie das PZM (PZM Psychiatriezentrum Münsingen) verlassen und nach Hause zurückkehren möchte. Die

1/3

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

KESB Mittelland Nord teilte ihr mit Schreiben vom 10.06.2021 mit, dass auf den Antrag nicht eingetreten werde und sie die Möglichkeit habe, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

6. Am 23.06.2021 errichtete die KESB Mittelland Nord für B G eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und ernannte Gerhard Schroers, Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee, als Beistand.
7. Mit E-Mail vom 08.07.2021 leitete das Seniorenzentrum der KESB Mittelland Nord das Entlassungsgesuch von Rechtsanwalt Schönenberger, Psychoexodus weiter. Namens B G beantragt Rechtsanwalt Schönenberger die sofortige Entlassung.

II. Erwägungen

1. B G hat gesetzlichen Wohnsitz in , womit die KESB Mittelland Nord für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 442 Abs. 1 sowie Art. 388 ff. ZGB).
2. Gemäss Art. 55 lit. b und 59 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) fallen Nichteintretensentscheide in die Zuständigkeit der Präsidentin.
3. Gemäss Art. 50 Abs. 2 VRPG ist auf ein Gesuch dann einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird. (Herzog/Daum, Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 50, N 7f). Gemäss herrschender Rechtsprechung und Lehre wird auf Entlassungsgesuche nicht eingetreten, wenn diese in unvernünftigen Abständen und in querulatorischer Weise wiederholt gestellt werden (in BSK ZGB I - Geiser/Etzensberger, Art. 426, N 49; BGE 130 III 730 f). Wie ausserdem BGE 131 III 457 E. 1 S. 458 explizit festhält, steht das Recht, jederzeit ein Entlassungsgesuch zu stellen, „wie jede Rechtsausübung unter dem Vorbehalt des Vertrauensgrundsatzes und des Rechtsmissbrauchsverbots sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben“. Zwingend auf ein Entlassungsgesuch einzutreten ist damit nur in denjenigen Fällen, in denen veränderte Verhältnisse nachgewiesen werden können (Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, N. 10 zu Art. 426 ZGB).
4. Der letzte begründete und auf ein – notabene - aktuelles Gutachten abgestützte Entscheid der KESB Mittelland Nord betreffend die fürsorgerische Unterbringung von B G datiert vom 28.04.2021. In casu kann in Anbetracht ihres Krankheitsbildes aus Sicht der KESB Mittelland Nord ausgeschlossen werden, dass sich die Umstände, welche zur Heimunterbringung von B G geführt haben, in der kurzen Zeit seit der letzten umfassenden Überprüfung bzw. Bestätigung - bezüglich der fürsorgerischen Unterbringung – in relevanter Weise verändert haben. Auch sonst liegen keinerlei neue Erkenntnisse vor, die eine Entlassung aus Sicht der Behörde rechtfertigen würden. Auf das Gesuch um Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung vom 07.07.2021 ist deshalb nicht einzutreten.
5. In Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 lit. a KESG).
6. Die Beschwerde gegen einen Entscheid über eine fürsorgerische Unterbringung hat keine aufschiebende Wirkung. Damit bleibt der Entscheid der KESB im Fall einer Beschwerde bis zum Vorliegen eines gegenteiligen Entscheids des Obergerichts wirksam (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

III. Entscheid

1. Auf das Entlassungsgesuch vom 07.07.2021 von B G wird nicht eingetreten.
2. Die aufschiebende Wirkung betreffend Ziffer 1 ist gemäss Art. 450e Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen entzogen.
3. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

4. Eröffnung an:

- Rechtsanwalt Edmund Schönenberger, PSYCHOEXODUS, 8000 Zürich (im Doppel für sich und zuhanden von B _ Gi ; vorab per Fax an die Nr. 044 818 08 71; Beilagen: Kopien der Entscheide vom 28.04.2021 und 23.06.2021), Einschreiben

5. Mitteilung an:

- Seniorenzentrum Jurablick, Leitung, Kirchweg 52, 3324 Hindelbank, A-Post
- Gerhard Schroers, Sozialdienst Münchenbuchsee, Fellenbergstrasse 9, 3053 Münchenbuchsee, A-Post

KESB Mittelland Nord



Lilian Ischi Müller
Vizepräsidentin

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eingereicht werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Die Beschwerde ist zu richten an das Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern.

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz (d.h. auch vom Bundesgericht (Anm. durch mich)) getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original).

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71



Obergericht Appenzell Ausserrhoden
Einzelrichter

Urteil vom 1. Juli 2020

Verfahren Nr. ERV 20 37

Ort des Entscheids Herisau

Beschwerdeführer **.....**
Aufenthalt zur Zeit im Psychiatrischen Zentrum Appenzell
Ausserrhoden (PZA), Krombach 3, 9100 Herisau

vertreten durch: RA M.A. HSG in Law Sieber Patrick,
Weber Noser von Gleichenstein, Waisenhausstrasse 14,
9000 St. Gallen

Vorinstanz **Med. pract. Jorshary Roozbeh Askarizadeh**, Medbase
santémed Gesundheitszentren AG, Speicherstrasse 8,
9053 Teufen

Gegenstand **fürsorgerische Unterbringung**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung von med. pract. Jorshary Roozbeh Askarizadeh vom 24. Juni 2020 aufgehoben. **.....** ist umgehend, spätestens aber bis am Mittwoch, den 1. Juli 17.00 Uhr, aus dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden zu entlassen, sofern er das wünscht.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Die Kosten des Sachverständigen in der Höhe von Fr. 1'000.-- trägt der Staat.

Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

4. Der Staat wird verpflichtet, den Beschwerdeführer mit Fr. 698.05 (Fr. 250.-- für RA Burges und Fr. 448.05 für RA Sieber,) für seine Anwaltskosten zu entschädigen. Die Entschädigung ist direkt an RA Sieber bzw. RA Burges auszuführen.
5. **Rechtsmittel:**
Innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheids kann beim Obergericht Appenzell Ausserrhoden, 9043 Trogen, eine Begründung verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Beschwerde beim Bundesgericht. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Frist zur Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids.
6. Zustellung am ~~1. Juli 2020~~ an:
- Michele Barbieri (mit Zustellbescheinigung über das PZA mittels Email)
- RA lic. iur. P. Sieber mittels Fax und per Einschreiben
- RA lic.iur. Roger Burges, Schwendistrasse 10,9032 Engelburg, eingeschrieben
- Med. pract. Roozbeh Askarizadeh Jorshary, Teufen, eingeschrieben
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell Ausserrhoden, interne Post
- den ärztlichen Dienst des PZA (vorab via Email), eingeschrieben
- die Gerichtskasse von Appenzell Ausserrhoden nach Rechtskraft des Entscheides

Der Einzelrichter:



lic. iur. Ernst Zingg



Vereinssekretäre

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Bezirksgericht Dielsdorf

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FF210001-D/U/B-2/vc

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Rothen
Gerichtsschreiberin MLaw V. Cicco

Urteil und Verfügung vom 10. März 2021

in Sachen

....., geboren 20.01.1971, von,
....., **Zustelladresse:** c/o Sanatorium Kilchberg AG,
Alte Landstr. 70, 8802 Kilchberg ZH,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Johannes Helbling, Wyss & Partner, Mühle-
bachstr. 173, Postfach, 8034 Zürich

gegen

KESB Bezirk Dielsdorf, Honeywell-Platz 1, Postfach 9, 8157 Dielsdorf,
Beschwerdegegnerin

betreffend **Beschwerde**

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Es wird verfügt:

1. Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. J. Helbling ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
2. Das Rückforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO bleibt bei der Beschwerdeführerin vorbehalten.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachstehendem Erkenntnis.

Sodann wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der KESB Bezirk Dielsdorf vom 1. März 2021 aufgehoben. Die Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Sanatorium Kilchberg, wird angewiesen, die Beschwerdeführerin umgehend zu entlassen.
2. Es wird vorgemerkt, dass sich die Beschwerdeführerin verpflichtet hat, auf freiwilliger Basis noch weitere 14 Tage in der Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Sanatorium Kilchberg zu bleiben, unter Fortführung der laufenden Behandlung und Medikation.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Die weiteren Auslagen (Gutachten, noch offen) werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Über das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Beschwerdeführerin wird mit separater Verfügung entschieden.
6. Dem Rechtsanwalt Roger Burges wird eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 250.– zugesprochen.

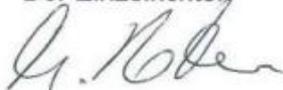
Vereinssekretäre
Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

7. Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung an
- die Beschwerdeführerin, persönlich ausgehändigt;
 - den Vertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt lic. iur. J. Helbling, persönlich ausgehändigt;
 - die Beiständin der Beschwerdeführerin, Melanie Helbling, Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, Berufsbeistandschaft, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, persönlich ausgehändigt resp. gegen Empfangsschein;
 - die KESB Bezirk Dielsdorf gegen Empfangsschein;
 - die Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Sanatorium Kilchberg, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg, persönlich ausgehändigt;
 - den Verein Psychexodus, 8000 Zürich, mit Gerichtsurkunde.
8. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung dieses Entscheids von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheids.
9. Die Begründungsfrist steht während der Gerichtsferien nicht still (§ 43 Abs. 1 EG KESR).

Dielsdorf, 10. März 2021

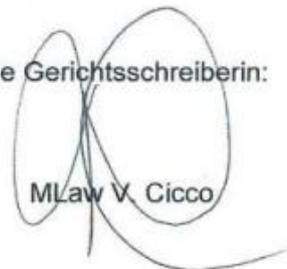
BEZIRKSGERICHT DIELSDORF
Einzelgericht

Der Einzelrichter:



lic. iur. M. Rothen

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw V. Cicco

11. März 2021

Tiziana Farner
Christine Simmen
Nana Schönenberger
PSYCHEXODUS, 8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71